

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 788/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna F e [REDACTED] geb. F i [REDACTED],
[REDACTED] rue Po [REDACTED] A [REDACTED], P [REDACTED] Ge/F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fohrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. September 1970 wird zugelassen, soweit ein Anspruch wegen Schadens an Freiheit geltend gemacht wird. Im Ubrigen wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zurückgewiesen.

G r u n d e

Für den Anspruch wegen Schadens an Freiheit nach § 47 Abs. 2 BGB ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB), ob gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss, § 190a BGB der Überleitungsgrund bis zum 31. März 1967 substantiiert werden muß.

Im Ubrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB nicht vor.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden, daß der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG kein Wohntragarrecht zusteht, weil sie als Verlobte und spätere Ehefrau eines rassistisch Verfolgten unmittelbar von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erfasst wurde und damit schon nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 BGG af anpruchsberechtigt war. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1972, 434 Nr. 26).

Ohne Rechtsfehler hat das Kammergericht auch entschieden, daß sich die Klägerin schon deshalb nicht auf den deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag und das darauf beruhende Bundesgesetz vom 21. August 1962 (BGBl II 1962, 1041) berufen könne, weil sie am 8. Mai 1945 weder in Österreich noch in Folgegebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und daher nach Art. 85 Buchstabe a des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1937 überhaupt nicht unter die Verzichtsklausel des Art. 25 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages fiel.

Schließlich hat das Berufungsgericht der Klägerin alle zutreffenden Gründe auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG verweigert, weil ihr Wiedereinsetzungsantrag nicht den Erfor-

demnach entspricht, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einem solchen Antrag erfüllt sein müssen (BGH: RZW 1971, 180 Nr. 19).

Mai

Zorn